



# A m t s b l a t t

## für den

# Landkreis Rotenburg (Wümme)

Nr. 18

Rotenburg (Wümme), den 30.09.2020

44. Jahrgang



## Inhalt

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Errichtung von Windenergieanlagen; hier: Windpark Alfstedt-Ebersdorf; Antragsteller: Energiekontor AG; Bekanntgabe der Genehmigung; Bekanntmachung gemäß § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 15. September 2020

Errichtung von Windenergieanlagen; hier: Windpark Alfstedt-Ebersdorf; Antragsteller: Energie 3000 Energie- und UmweltGmbH; Bekanntgabe der Genehmigung; Bekanntmachung gemäß § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 15. September 2020

Errichtung von Windenergieanlagen; hier: Windpark Oerel; Antragsteller: Energiekontor AG; Bekanntgabe der Genehmigung; Bekanntmachung gemäß § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 15. September 2020

Errichtung von Windenergieanlagen; hier: Windpark Oerel; Antragsteller: Kooperation Energiekontor AG mit Energie 3000 Energie- und UmweltGmbH; Bekanntgabe der Genehmigung; Bekanntmachung gemäß § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 15. September 2020

Errichtung von Windenergieanlagen; hier: Windpark Wilstedt; Antragsteller: wpd Windpark Nr. 483 GmbH & Co. KG; Bekanntgabe der Genehmigung; Bekanntmachung gemäß § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 15. September 2020

Errichtung von Windenergieanlagen; hier: Windpark Wohlsdorf und Rotenburg; Antragsteller: Windpark Wohlsdorf GmbH & Co. KG; Bekanntgabe der TEIL-Genehmigung; Bekanntmachung gemäß § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 15. September 2020

### B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über den Bebauungsplan Nr. 111 – zwischen Brockeler Straße Nord-Ost und Ahlsdorfer Forst – 1. Änderung vom 28. August 2020

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über den Bebauungsplan Nr. 7 von Unterstedt – Hempberg, Am Schützenholz, Heidhauerkamp, Haferkamp/Floorweg – 1. Änderung vom 28. August 2020

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über den Bebauungsplan Nr. 31 – zwischen Stadtstreek und Kirchstraße – 3. Änderung vom 28. August 2020

Haushaltssatzung der Gemeinde Groß Meckelsen für das Haushaltsjahr 2020 vom 2. September 2020

### C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung der am 7. Oktober 2020 stattfindenden Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Scheeßel vom 24. September 2020

### D. Berichtigungen

---

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

### **Errichtung von Windenergieanlagen, hier Windpark Alfstedt-Ebersdorf Antragsteller: Energiekontor AG Bekanntgabe der Genehmigung Bekanntmachung gemäß § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG wird die Entscheidung über den Antrag der Energiekontor AG, Mary-Somerville-Str. 5, 28359 Bremen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen öffentlich bekannt gemacht.

Der Standort des Windparks befindet sich im Außenbereich der Gemarkungen Alfstedt und Ebersdorf.

Die Genehmigung vom 10.09.2020, deren Tenor in der Anlage aufgeführt ist, enthält Nebenbestimmungen (wie Bedingungen und Auflagen), Hinweise und eine Begründung. Die Genehmigung kann in der Zeit

**vom 07.10.2020 bis zum 20.10.2020**

in der Zentrale des Kreishauses Bremervörde, Amtsallee 7, 27432 Bremervörde zu folgenden Dienstzeiten eingesehen werden:

- Montag bis Donnerstag vom 08:00 Uhr bis 16.00 Uhr
- Freitag von 08:00 Uhr bis 12.00 Uhr

Auf Grund der derzeitigen Coronalage kann statt der Einsicht in die Genehmigung auch eine Kopie in der Zentrale abgeholt oder auf schriftliche Bitte (Kontaktdaten siehe Rechtsbehelfsbelehrung) während der Auslegungsfrist angefordert werden.

Die Bekanntmachung und die Genehmigung sind auch auf der Homepage des Landkreises [www.lk-row.de](http://www.lk-row.de) unter dem Pfad „Verwaltung und Politik > Kreisverwaltung > Bekanntmachungen“ und im UVP-Portal des Landes Niedersachsen ([www.uvp.niedersachsen.de](http://www.uvp.niedersachsen.de)) einsehbar. Dort finden Sie auch die aktualisierten Fassungen des Landschaftspflegerischen Begleitplans, des Umweltverträglichkeitsberichts sowie den nach Erteilung der Genehmigung eingegangenen Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung.

Nach Ablauf der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als bekannt gegeben, mit der Folge, dass die o.a. Widerspruchsfrist auch für diesen Personenkreis Anwendung findet.

Gegen den Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme) – Fax: 04261-983 88 2702 einzulegen. Der Widerspruch kann auch als elektronisches Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 Signaturgesetz eingereicht werden.

Bitte geben Sie bei Widersprüchen oder Wünschen auf Übersendung der Genehmigung das Aktenzeichen 63/20407-19 an.

Landkreis Rotenburg (Wümme), 15.09.2020  
Der Landrat

## Anlage: Tenor der Genehmigung

Hiermit erteile ich Ihnen gemäß § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 BImSchG nach Maßgabe dieses Bescheides, den aufgeführten Antragsunterlagen und den genannten Nebenbestimmungen unbeschadet der Rechte Dritter, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb

- von 8 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m (Anlage gemäß Nummer 1.6 des Anhangs zur 4. BImSchV)

Die Genehmigung erfasst (Nummerierung vgl. Lageplan):

1. 8 Windenergieanlagen des Typ General Electric 5.3-158
  - Nabhöhe: 161 m, Rotordurchmesser: 158 m, Gesamthöhe: 240 m
  - Leistung: je 5,3 MW, insgesamt als 42.4 MW
  - Lage/Koordinaten:

Nr.	Gemarkung, Flur, Flurstück	Gelände- höhe [müNN]	Gesamthöhe über NN [müNN]	WGS84/ETRS89 UTM32N	
				Ostwert	Nordwert
1	Ebersdorf, Fl 2, Flst 248/11	6,15	246,2	502201,5	5932417,0
2	Alfstedt, Fl 11, Flst 32	5,01	245,0	502432,5	5932739,8
3	Alfstedt, Fl 11, Flst 9	4,68	244,7	502486,4	5933152,9
4	Alfstedt, Fl 11, Flst 50	6,43	246,4	502117,8	5932990,7
5	Alfstedt, Fl 11, Flst 5	3,23	243,2	501967,8	5933356,3
6	Alfstedt, Fl 11, Flst 51/1	5,24	245,2	501723,8	5933034,5
7	Alfstedt, Fl 12, Flst 14	4,20	244,2	501506,4	5933371,2
8	Alfstedt, Fl 12, Flste 29, 30	5,69	245,7	501081,7	5933388,9

- Maximale Schalleistungspegel:
  - tagsüber: 107,2 dB(A)
  - nachts:
    - WEA 01, WEA 06 und WEA 07: 106,2 dB(A) im Betriebsmodus NRO 105
    - WEA 02 bis WEA 05: 103,2 dB(A) im Betriebsmodi NRO 102
- Oktavspektrum

Betriebs- modus	Schalleistungspegel in dB(A) bei Oktavband-Mittenfrequenz Hz							
	63 Hz	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1000 Hz	2000 Hz	4000 Hz	8000 Hz
NO	88,4	93,8	98,4	100,9	102,5	100,3	92,9	77,2
NRO105	87,4	93,1	97,8	100,1	101,3	98,9	91,6	76,4
NRO102	84,4	90,8	95,7	97,5	97,8	95,2	88,8	74,3

2. die für die Errichtung der Anlagen erforderlichen Kranaufstell-, Arbeits- und Lagerflächen,
  3. die in den Antragsunterlagen dargestellte Zuwegung bis zum Anschluss an die öffentlichen Verkehrsflächen,
  4. wasserrechtliche Maßnahmen wie Kreuzungen von Gewässern
- Nicht Gegenstand dieser Genehmigung ist dagegen eine ggfls. erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserabsenkung.

Auch die Netzanbindung oder die Zufahrt mit Schwerlastverkehr auf öffentlichen Wegen werden von dieser Genehmigung nicht erfasst, sondern bedürfen gesonderter Genehmigungen.

Die Anlagen sollen im Winter/Frühjahr 2020/21 in Betrieb gehen.

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die nach der NBauO erforderliche Baugenehmigung. Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen gemäß § 8 WHG werden von dieser Genehmigung dagegen nicht erfasst. Weitere behördliche Entscheidungen, die durch diese Genehmigung nicht erfasst werden, sind § 13 BImSchG zu entnehmen.

Diese Genehmigung verliert Ihre Gültigkeit, wenn innerhalb einer Frist von drei Jahren nach ihrer Erteilung nicht mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist. Die Genehmigung erlischt ebenfalls, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird. Die von dieser Genehmigung eingeschlossenen anderen behördlichen Entscheidungen nach § 13 BImSchG bleiben hiervon unberührt.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die genannten Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.

### KOSTENENTSCHEIDUNG

Dieser Bescheid ist nach dem NVwKostG in Verbindung mit der BauGO und der AllGO kostenpflichtig. Über die Kostenhöhe ergeht ein gesonderter Bescheid.

**Errichtung von Windenergieanlagen, hier Windpark Alfstedt-Ebersdorf**  
**Antragsteller: Energie 3000 Energie- und UmweltGmbH**  
**Bekanntgabe der Genehmigung**  
**Bekanntmachung gemäß § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG wird die Entscheidung über den Antrag der Energie 3000 Energie- und UmweltGmbH, Schulstraße 20, 27432 Alfstedt, für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen öffentlich bekannt gemacht.

Der Standort des Windparks befindet sich im Außenbereich der Gemarkungen Alfstedt und Ebersdorf.

Die Genehmigung vom 10.09.2020, deren Tenor in der Anlage aufgeführt ist, enthält Nebenbestimmungen (wie Bedingungen und Auflagen), Hinweise und eine Begründung. Die Genehmigung kann in der Zeit

**vom 07.10.2020 bis zum 20.10.2020**

in der Zentrale des Kreishauses Bremervörde, Amtsallee 7, 27432 Bremervörde zu folgenden Dienstzeiten eingesehen werden:

- Montag bis Donnerstag vom 08:00 Uhr bis 16.00 Uhr
- Freitag von 08:00 Uhr bis 12.00 Uhr

Auf Grund der derzeitigen Coronalage kann statt der Einsicht in die Genehmigung auch eine Kopie in der Zentrale abgeholt oder auf schriftliche Bitte (Kontaktdaten siehe Rechtsbehelfsbelehrung) während der Auslegungsfrist angefordert werden.

Die Bekanntmachung und die Genehmigung sind auch auf der Homepage des Landkreises [www.lk-row.de](http://www.lk-row.de) unter dem Pfad „Verwaltung und Politik > Kreisverwaltung > Bekanntmachungen“ und im UVP-Portal des Landes Niedersachsen ([www.uvp.niedersachsen.de](http://www.uvp.niedersachsen.de)) einsehbar. Dort finden Sie auch die aktualisierten Fassungen des Landschaftspflegerischen Begleitplans sowie des Umweltverträglichkeitsberichts.

Nach Ablauf der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als bekannt gegeben, mit der Folge, dass die o.a. Widerspruchsfrist auch für diesen Personenkreis Anwendung findet.

Gegen den Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme) – Fax: 04261-983 88 2702 einzulegen. Der Widerspruch kann auch als elektronisches Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 Signaturgesetz eingereicht werden.

Bitte geben Sie bei Widersprüchen oder Wünschen auf Übersendung der Genehmigung das Aktenzeichen 63/20744-19 an.

Landkreis Rotenburg (Wümme), 15.09.2020  
Der Landrat

## Anlage: Tenor der Genehmigung

Hiermit erteile ich Ihnen gemäß § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 BImSchG nach Maßgabe dieses Bescheides, den aufgeführten Antragsunterlagen und den genannten Nebenbestimmungen unbeschadet der Rechte Dritter, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb

- von 4 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m (Anlage gemäß Nummer 1.6 des Anhangs zur 4. BImSchV)

Die Genehmigung erfasst (Nummerierung vgl. Lageplan):

1. 4 Windenergieanlagen des Typ ENERCON E-138 EP2 E2
  - Nabenhöhe: 159 m, Rotordurchmesser: 139 m, Gesamthöhe: 229 m
  - Leistung: je 4,2 MW, insgesamt als 16,8 MW
  - Lage/Koordinaten:

Nr.	Gemarkung, Flur, Flurstück	WGS84/ETRS89 UTM32N	
		Ostwert	Nordwert
9	Ebersdorf, Flur 2, Flurstück 8/1	501297	5932997
10	Ebersdorf, Flur 2, Flurstück 1/1	500708	5933262
11	Ebersdorf, Flur 2, Flurstück 1/1	500948	5932867
12	Ebersdorf, Flur 2, Flurstücke 4/1, 3,2	500577	5932963

- Maximale Schalleistungspegel:
  - tagsüber: 107,3 dB(A)
  - nachts: 105,3 dB(A)
- Oktavspektrum

Betriebsmodus	Schalleistungspegel in dB(A) bei Oktavband-Mittenfrequenz Hz							
	63 Hz	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1000 Hz	2000 Hz	4000 Hz	8000 Hz
BM 0 s	90,9	96,9	99,7	101,8	101,6	98,9	89,7	66,7
BM II s	89,3	95,0	97,8	99,7	99,5	96,9	87,7	64,5

2. die für die Errichtung der Anlagen erforderlichen Kranaufstell-, Arbeits- und Lagerflächen,
  3. die in den Antragsunterlagen dargestellte Zuwegung bis zum Anschluss an die öffentlichen Verkehrsflächen,
  4. wasserrechtliche Maßnahmen wie Kreuzungen von Gewässern
- Nicht Gegenstand dieser Genehmigung ist dagegen eine ggfls. erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserabsenkung.

Auch die Netzanbindung oder die Zufahrt mit Schwerlastverkehr auf öffentlichen Wegen werden von dieser Genehmigung nicht erfasst, sondern bedürfen gesonderter Genehmigungen.

Die Anlagen sollen im Herbst 2021 in Betrieb gehen.

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die nach der NBauO erforderliche Baugenehmigung. Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen gemäß § 8 WHG werden von dieser Genehmigung dagegen nicht erfasst. Weitere behördliche Entscheidungen, die durch diese Genehmigung nicht erfasst werden, sind § 13 BImSchG zu entnehmen.

Diese Genehmigung verliert Ihre Gültigkeit, wenn innerhalb einer Frist von drei Jahren nach ihrer Erteilung nicht mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist. Die Genehmigung erlischt ebenfalls, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird. Die von dieser Genehmigung eingeschlossenen anderen behördlichen Entscheidungen nach § 13 BImSchG bleiben hiervon unberührt.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die genannten Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.

### KOSTENENTSCHEIDUNG

Dieser Bescheid ist nach dem NVwKostG in Verbindung mit der BauGO und der AllGO kostenpflichtig. Über die Kostenhöhe ergeht ein gesonderter Bescheid.

**Errichtung von Windenergieanlagen, hier Windpark Oerel**  
**Antragsteller: Energiekontor AG**  
**Bekanntgabe der Genehmigung**  
**Bekanntmachung gemäß § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG wird die Entscheidung über den Antrag der Energiekontor AG, Mary-Somerville-Str. 5, 28359 Bremen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen öffentlich bekannt gemacht.

Der Standort des Windparks befindet sich südlich des Ortes Oerel.

Die Genehmigung vom 10.09.2020, deren Tenor in der Anlage aufgeführt ist, enthält Nebenbestimmungen (wie Bedingungen und Auflagen), Hinweise und eine Begründung. Die Genehmigung kann in der Zeit

**vom 07.10.2020 bis zum 20.10.2020**

in der Zentrale des Kreishauses Bremervörde, Amtsallee 7, 27432 Bremervörde zu folgenden Dienstzeiten eingesehen werden:

- Montag bis Donnerstag vom 08:00 Uhr bis 16.00 Uhr
- Freitag von 08:00 Uhr bis 12.00 Uhr

Auf Grund der derzeitigen Coronalage kann statt der Einsicht in die Genehmigung auch eine Kopie in der Zentrale abgeholt oder auf schriftliche Bitte (Kontaktdaten siehe Rechtsbehelfsbelehrung) während der Auslegungsfrist angefordert werden.

Die Bekanntmachung und die Genehmigung sind auch auf der Homepage des Landkreises [www.lk-row.de](http://www.lk-row.de) unter dem Pfad „Verwaltung und Politik > Kreisverwaltung > Bekanntmachungen“ und im UVP-Portal des Landes Niedersachsen ([www.uvp.niedersachsen.de](http://www.uvp.niedersachsen.de)) einsehbar. Dort finden Sie auch die aktualisierten Fassungen des Landschaftspflegerischen Begleitplans sowie eine Ergänzung zum avifaunistischen Gutachten (Nachbetrachtung Rotmilan, Uhu, Weißstorch).

Nach Ablauf der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als bekannt gegeben, mit der Folge, dass die o.a. Widerspruchsfrist auch für diesen Personenkreis Anwendung findet.

Gegen den Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme) – Fax: 04261-983 88 2702 einzulegen. Der Widerspruch kann auch als elektronisches Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 Signaturgesetz eingereicht werden.

Bitte geben Sie bei Widersprüchen oder Wünschen auf Übersendung der Genehmigung das Aktenzeichen 63/20719-19 an.

Landkreis Rotenburg (Wümme), 15.09.2020  
Der Landrat

## Anlage: Tenor der Genehmigung

Hiermit erteile ich Ihnen gemäß § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 BImSchG nach Maßgabe dieses Bescheides, den aufgeführten Antragsunterlagen und den genannten Nebenbestimmungen unbeschadet der Rechte Dritter, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb

- von 5 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m (Anlage gemäß Nummer 1.6 des Anhanges zur 4. BImSchV)

Die Genehmigung erfasst (Nummerierung vgl. Lageplan):

5. 5 Windenergieanlagen des Typ NORDEX N149
  - Nabenhöhe: 164 m, Rotordurchmesser: 149 m, Gesamthöhe: 238,6 m
  - Leistung: je 5,7 MW, insgesamt als 28,5 MW
  - Lage/Koordinaten:

Nr.	Gemarkung, Flur, Flurstück	Gelände- höhe [müNN]	Gesamthöhe über NN [müNN]	WGS84/ETRS89 UTM32N	
				Ostwert	Nordwert
3	Oerel, 9, 211/118	6,47	246,47	504035,4	5923209,4
4	Barchel, 3, 176/1	6,29	246,29	503276,2	5922943,9
5	Oerel, 9, 117/2	8,29	248,29	503989,3	5923793,1
7	Oerel, 8, 48	10,01	251,01	504737,6	5924015,7
8	Oerel, 9, 111/1	7,80	247,80	503654,4	5923624,3

- Maximale Schalleistungspegel: 107,3 dB(A)
- Oktavspektrum

Betriebs- modus	Schalleistungspegel in dB(A) bei Oktavband-Mittenfrequenz Hz							
	63 Hz	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1000 Hz	2000 Hz	4000 Hz	8000 Hz
Mode 0	89,0	95,2	98,9	101,5	102,2	99,7	92,1	84,1

6. die für die Errichtung der Anlagen erforderlichen Kranaufstell-, Arbeits- und Lagerflächen,
  7. die in den Antragsunterlagen dargestellte Zuwegung bis zum Anschluss an die öffentlichen Verkehrsflächen,
  8. wasserrechtliche Maßnahmen wie Kreuzungen von Gewässern
- Nicht Gegenstand dieser Genehmigung ist dagegen eine ggfls. erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserabsenkung.

Auch die Netzanbindung oder die Zufahrt mit Schwerlastverkehr auf öffentlichen Wegen werden von dieser Genehmigung nicht erfasst, sondern bedürfen gesonderter Genehmigungen.

Die Anlagen sollen im Winter/Frühjahr 2020/21 in Betrieb gehen.

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die nach der NBauO erforderliche Baugenehmigung. Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen gemäß § 8 WHG werden von dieser Genehmigung dagegen nicht erfasst. Weitere behördliche Entscheidungen, die durch diese Genehmigung nicht erfasst werden, sind § 13 BImSchG zu entnehmen.

Diese Genehmigung verliert Ihre Gültigkeit, wenn innerhalb einer Frist von drei Jahren nach ihrer Erteilung nicht mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist. Die Genehmigung erlischt ebenfalls, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird. Die von dieser Genehmigung eingeschlossenen anderen behördlichen Entscheidungen nach § 13 BImSchG bleiben hiervon unberührt.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die genannten Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.

### KOSTENENTSCHEIDUNG

Dieser Bescheid ist nach dem NVwKostG in Verbindung mit der BauGO und der ALLGO kostenpflichtig. Über die Kostenhöhe ergeht ein gesonderter Bescheid.

**Errichtung von Windenergieanlagen, hier Windpark Oerel**  
**Antragsteller: Kooperation Energiekontor AG mit Energie 3000 Energie und UmweltGmbH**  
**Bekanntgabe der Genehmigung**  
**Bekanntmachung gemäß § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG wird die Entscheidung über den Antrag der Kooperation Energiekontor AG mit Energie 3000 Energie und UmweltGmbH, Schulstraße 20, 27432 Alfstedt, für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen öffentlich bekannt gemacht.

Der Standort des Windparks befindet sich südlich des Ortes Oerel.

Die Genehmigung vom 10.09.2020, deren Tenor in der Anlage aufgeführt ist, enthält Nebenbestimmungen (wie Bedingungen und Auflagen), Hinweise und eine Begründung. Die Genehmigung kann in der Zeit

**vom 07.10.2020 bis zum 20.10.2020**

in der Zentrale des Kreishauses Bremervörde, Amtsallee 7, 27432 Bremervörde zu folgenden Dienstzeiten eingesehen werden:

- Montag bis Donnerstag vom 08:00 Uhr bis 16.00 Uhr
- Freitag von 08:00 Uhr bis 12.00 Uhr

Auf Grund der derzeitigen Coronalage kann statt der Einsicht in die Genehmigung auch eine Kopie in der Zentrale abgeholt oder auf schriftliche Bitte (Kontaktdaten siehe Rechtsbehelfsbelehrung) während der Auslegungsfrist angefordert werden.

Die Bekanntmachung und die Genehmigung sind auch auf der Homepage des Landkreises [www.lk-row.de](http://www.lk-row.de) unter dem Pfad „Verwaltung und Politik > Kreisverwaltung > Bekanntmachungen“ und im UVP-Portal des Landes Niedersachsen ([www.uvp.niedersachsen.de](http://www.uvp.niedersachsen.de)) einsehbar. Dort finden Sie auch die aktualisierten Fassungen des Landschaftspflegerischen Begleitplans sowie eine Ergänzung zum avifaunistischen Gutachten (Nachbetrachtung Rotmilan, Uhu, Weißstorch).

Nach Ablauf der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als bekannt gegeben, mit der Folge, dass die o.a. Widerspruchsfrist auch für diesen Personenkreis Anwendung findet.

Gegen den Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme) – Fax: 04261-983 88 2702 einzulegen. Der Widerspruch kann auch als elektronisches Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 Signaturgesetz eingereicht werden.

Bitte geben Sie bei Widersprüchen oder Wünschen auf Übersendung der Genehmigung das Aktenzeichen 63/20721-19 an.

Landkreis Rotenburg (Wümme), 15.09.2020  
Der Landrat

## Anlage: Tenor der Genehmigung

Hiermit erteile ich Ihnen gemäß § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 BImSchG nach Maßgabe dieses Bescheides, den aufgeführten Antragsunterlagen und den genannten Nebenbestimmungen unbeschadet der Rechte Dritter, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb

- von 2 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m (Anlage gemäß Nummer 1.6 des Anhangs zur 4. BImSchV)

Die Genehmigung erfasst (Nummerierung vgl. Lageplan):

9. 2 Windenergieanlagen des Typ **Enercon E-138 EPS3 E2**

- Nabenhöhe: 160 m, Rotordurchmesser: 138 m, Gesamthöhe: 229 m
- Leistung: je 4,2 MW, insgesamt als 8,4 MW
- Lage/Koordinaten:

Nr.	Gemarkung, Flur, Flurstück	Gelände- höhe [müNN]	Gesamthöhe über NN [müNN]	WGS84/ETRS89 UTM32N	
				Ostwert	Nordwert
1	Oerel, 9, 140/4	8,21	238,21	504739,8	5923575,7
2	Oerel, 9, 149/4	9,53	239,53	504384,3	5923453,1

- Maximale Schalleistungspegel: 107,7 dB(A)
- Oktavspektrum

Betriebs- modus	Schalleistungspegel in dB(A) bei Oktavband-Mittenfrequenz Hz							
	63 Hz	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1000 Hz	2000 Hz	4000 Hz	8000 Hz
BM 0	89,4	95,1	97,9	100,3	101,8	102,4	96,9	79,3

10. die für die Errichtung der Anlagen erforderlichen Kranaufstell-, Arbeits- und Lagerflächen,
11. die in den Antragsunterlagen dargestellte Zuwegung bis zum Anschluss an die öffentlichen Verkehrsflächen,
12. wasserrechtliche Maßnahmen wie Kreuzungen von Gewässern  
Nicht Gegenstand dieser Genehmigung ist dagegen eine ggfls. erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserabsenkung.

Auch die Netzanbindung oder die Zufahrt mit Schwerlastverkehr auf öffentlichen Wegen werden von dieser Genehmigung nicht erfasst, sondern bedürfen gesonderter Genehmigungen.

Die Anlagen sollen im Winter/Frühjahr 2020/21 in Betrieb gehen.

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die nach der NBauO erforderliche Baugenehmigung. Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen gemäß § 8 WHG werden von dieser Genehmigung dagegen nicht erfasst. Weitere behördliche Entscheidungen, die durch diese Genehmigung nicht erfasst werden, sind § 13 BImSchG zu entnehmen.

Diese Genehmigung verliert Ihre Gültigkeit, wenn innerhalb einer Frist von drei Jahren nach ihrer Erteilung nicht mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist. Die Genehmigung erlischt ebenfalls, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird. Die von dieser Genehmigung eingeschlossenen anderen behördlichen Entscheidungen nach § 13 BImSchG bleiben hiervon unberührt.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die genannten Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.

### KOSTENENTSCHEIDUNG

Dieser Bescheid ist nach dem NVwKostG in Verbindung mit der BauGO und der AllGO kostenpflichtig. Über die Kostenhöhe ergeht ein gesonderter Bescheid.

**Errichtung von Windenergieanlagen, hier Windpark Wilstedt**  
**Antragsteller: wpd Windpark Nr. 483 GmbH & Co. KG**  
**Bekanntgabe der Genehmigung**  
**Bekanntmachung gemäß § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG wird die Entscheidung über den Antrag der Firma wpd Windpark Nr. 483 GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen öffentlich bekannt gemacht.

Der Standort des Windparks befindet sich im Außenbereich der Gemarkung Wilstedt.

Die Genehmigung vom 09.09.2020, deren Tenor in der Anlage aufgeführt ist, enthält Nebenbestimmungen (wie Bedingungen und Auflagen), Hinweise und eine Begründung. Die Genehmigung kann in der Zeit

**vom 07.10.2020 bis zum 20.10.2020**

in der Zentrale des Kreishauses Rotenburg, Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme) zu folgenden Dienstzeiten eingesehen werden:

- Montag bis Donnerstag vom 08:00 Uhr bis 16.00 Uhr
- Freitag von 08:00 Uhr bis 12.00 Uhr

Auf Grund der derzeitigen Coronalage kann statt der Einsicht in die Genehmigung auch eine Kopie in der Zentrale abgeholt oder auf schriftliche Bitte (Kontaktdaten siehe Rechtsbehelfsbelehrung) während der Auslegungsfrist angefordert werden.

Die Bekanntmachung und die Genehmigung sind auch auf der Homepage des Landkreises [www.lk-row.de](http://www.lk-row.de) unter dem Pfad „Verwaltung und Politik > Kreisverwaltung > Bekanntmachungen“ und im UVP-Portal des Landes Niedersachsen ([www.uvp.niedersachsen.de](http://www.uvp.niedersachsen.de)) einsehbar. Dort finden Sie auch die Ergänzungen zum artenschutzfachlichen Fachbeitrag und zum Erläuterungsbericht des Landschaftspflegerischen Begleitplans.

Nach Ablauf der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als bekannt gegeben, mit der Folge, dass die o.a. Widerspruchsfrist auch für diesen Personenkreis Anwendung findet.

Gegen den Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme) – Fax: 04261-983 88 2707 einzulegen. Der Widerspruch kann auch als elektronisches Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 Signaturgesetz eingereicht werden.

Bitte geben Sie bei Widersprüchen oder Wünschen auf Übersendung der Genehmigung das Aktenzeichen 63/21159-19 an.

Landkreis Rotenburg (Wümme), 15.09.2020  
Der Landrat

## Anlage: Tenor der Genehmigung

### Genehmigung nach § 4 i. V. m. § 10 BImSchG (förmliches Genehmigungsverfahren)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit erteile ich Ihnen gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit § 10 BImSchG nach Maßgabe dieses Bescheides, den aufgeführten Antragsunterlagen und den genannten Nebenbestimmungen unbeschadet der Rechte Dritter, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb

- von 6 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m (Anlage gemäß Nummer 1.6 des Anhangs zur 4. BImSchV).

Die Genehmigung erfasst (Nummerierung vgl. Lageplan):

13. 6 Windenergieanlagen des Typs Nordex N149
- Nabenhöhe: 164 m, Rotordurchmesser: 149 m, Gesamthöhe: 238,6 m
  - Leistung: je 4,5 MW, insgesamt also 27 MW
  - Lage/Koordinaten:

Nr.	Gemarkung, Flur, Flurstück	Gelände- höhe [müNN]	Gesamt- höhe über Grund	ETRS-89/UTM Koordinaten	
				Ostwert	Nordwert
1	Wilstedt, Fl. 9, Flst. 25/2, 30/2	10	238,6	32504766	5892817
2	Wilstedt, Fl. 8, Flst. 7/2	11	238,6	32504986	5892475
3	Wilstedt, Fl. 8, Flst. 14/3	11	238,6	32505205	5892138
4	Wilstedt, Fl. 8, Flst. 39/4, 45/3	13	238,6	32505691	5892102
5	Wilstedt, Fl. 8, Flst. 94/3	12	238,6	32505428	5891783
6	Wilstedt, Fl. 8, Flst. 128/2, 129/1	13	238,6	32505802	5891620

- Maximale Schallleistungspegel:
  - tagsüber: 107,8 dB(A)
  - nachts:
    - WEA 01, WEA 02 und WEA 03: 107,2 dB(A) im Betriebsmodus 1
    - WEA 04: 105,8 dB(A) im Betriebsmodus 4
    - WEA 05 und WEA 06: 107,8 dB(A)
- Oktavspektrum

Betriebs- modus	Schallleistungspegel in dB(A) bei Oktavband-Mittenfrequenz Hz							
	63 Hz	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1000 Hz	2000 Hz	4000 Hz	8000 Hz
Modus 0	89,8	96,0	99,3	101,9	102,7	100,4	88,6	65,3
Modus 1	88,9	95,1	98,8	101,4	102,1	99,6	92,0	84,0
Modus 4	87,5	93,7	97,4	100,0	100,7	98,2	90,6	82,6

14. die für die Errichtung der Anlagen erforderlichen Kranaufstell-, Arbeits- und Lagerflächen,  
15. die in den Antragsunterlagen dargestellte Zuwegung bis zum Anschluss an die öffentlichen Verkehrsflächen,  
16. wasserrechtliche Maßnahmen wie Kreuzungen von Gewässern.  
Nicht Gegenstand dieser Genehmigung ist dagegen eine ggfls. erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserabsenkung.

Auch die Netzanbindung oder die Zufahrt mit Schwerlastverkehr auf öffentlichen Wegen werden von dieser Genehmigung nicht erfasst, sondern bedürfen gesonderter Genehmigungen.

Die Anlagen sollen im dritten Quartal 2021 in Betrieb gehen.

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die nach der NBauO erforderliche Baugenehmigung. Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen gemäß § 8 WHG werden von dieser Genehmigung dagegen nicht erfasst. Weitere behördliche Entscheidungen, die durch diese Genehmigung nicht erfasst werden, sind § 13 BImSchG zu entnehmen.

Diese Genehmigung verliert Ihre Gültigkeit, wenn innerhalb einer Frist von drei Jahren nach ihrer Erteilung nicht mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist. Die Genehmigung erlischt ebenfalls, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird. Die von dieser Genehmigung eingeschlossenen anderen behördlichen Entscheidungen nach § 13 BImSchG bleiben hiervon unberührt.

Die Genehmigungsbehörde kann nach § 18 BImSchG auf Antrag die genannten Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.

### SOFORTIGE VOLLZIEHUNG

Auf Ihren Antrag vom 09.07.2020 ordne ich gemäß § 80 Abs. 2 S. Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung dieser Genehmigung an.

### KOSTENENTSCHEIDUNG

Dieser Bescheid ist nach dem NVwKostG in Verbindung mit der BauGO und der AllGO kostenpflichtig. Über die Kostenhöhe ergeht ein gesonderter Bescheid.

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.09.2020 Nr. 18

**Errichtung von Windenergieanlagen, hier Windpark Wohlsdorf und Rotenburg**  
**Antragsteller: Windpark Wohlsdorf GmbH & Co. KG**  
**Bekanntgabe der TEIL-Genehmigung**  
**Bekanntmachung gemäß § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG wird die Entscheidung über den Antrag der Windpark Wohlsdorf GmbH & Co. KG, Wullenweberstraße 25, 27365 Rotenburg (Wümme) für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen öffentlich bekannt gemacht.

Der Standort der Anlage befindet sich im Außenbereich der Gemarkungen Rotenburg und Wohlsdorf (in der Nähe der vorhandenen Biogasanlage bzw. der beiden Windenergieanlagen).

Die Teil-Genehmigung vom 09.09.2020, deren Tenor in der Anlage aufgeführt ist, enthält Nebenbestimmungen (wie Bedingungen und Auflagen), Hinweise und eine Begründung. Die Teil-Genehmigung kann in der Zeit

**vom 07.10.2020 bis zum 20.10.2020**

in der Zentrale des Kreishauses Rotenburg, Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme) zu folgenden Dienstzeiten eingesehen werden:

- Montag bis Donnerstag vom 08:00 Uhr bis 16.00 Uhr
- Freitag von 08:00 Uhr bis 12.00 Uhr

Auf Grund der derzeitigen Coronalage kann statt der Einsicht in die Genehmigung auch eine Kopie in der Zentrale abgeholt oder auf schriftliche Bitte (Kontaktdaten siehe Rechtsbehelfsbelehrung) während der Auslegungsfrist angefordert werden.

Die Bekanntmachung und die Genehmigung sind auch auf der Homepage des Landkreises [www.lk-row.de](http://www.lk-row.de) unter dem Pfad „Verwaltung und Politik > Kreisverwaltung > Bekanntmachungen“ und im Umweltportal des Landes Niedersachsen einsehbar.

Nach Ablauf der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als bekannt gegeben, mit der Folge, dass die o.a. Widerspruchsfrist auch für diesen Personenkreis Anwendung findet.

Gegen den Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme) – Fax: 04261-983 88 2702 einzulegen. Der Widerspruch kann auch als elektronisches Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 Signaturgesetz eingereicht werden.

Bitte geben Sie bei Widersprüchen oder Wünschen auf Übersendung der Genehmigung das Aktenzeichen 63/01024-19 an.

Landkreis Rotenburg (Wümme), 15.09.2020  
Der Landrat

**Anlage: Tenor der Genehmigung**

**TEIL-Genehmigung nach § 4 i. V. m. § 10 BImSchG  
(förmliches Genehmigungsverfahren)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

**Hiermit erteile ich Ihnen gemäß § 4 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 8 und 10 BImSchG nach Maßgabe dieses Bescheides, den aufgeführten Antragsunterlagen und den genannten Nebenbestimmungen unbeschadet der Rechte Dritter, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb**

- von 7 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m (Anlage gemäß Nummer 1.6 des Anhanges zur 4. BImSchV)

Die Genehmigung erfasst (Nummerierung vgl. Lageplan):

17. 7 Windenergieanlagen des Typ VESTAS V150

- Nabhöhe: 169 m, Rotordurchmesser: 150 m, Gesamthöhe: 244 m
- Leistung: je 5,6 MW, insgesamt als 44,8 MW
- Lage/Koordinaten:

Nr.	Gemarkung, Flur, Flurstück	Gelände- höhe [müNN]	Gesamthöhe über NN [müNN]	WGS84/ETRS89 UTM32N	
				Ostwert	Nordwert
N01	Wohlsdorf, 6, 35	37,3	281,3	531382	5885195
N03	Rotenburg, 42, 8	37,4	281,4	531020	5884917
N04	Rotenburg, 42, 12&14	34,7	278,7	531397	5884779
N05	Rotenburg, 42, 21/1	36	280,0	530812	5884636
N06	Rotenburg, 42, 25/2	33,2	277,2	531191	5884465
N07	Rotenburg, 42, 30	30,4	274,4	530731	5884199
N08	Rotenburg, 42, 38	30	274,0	531135	5884048

- Maximale Schalleistungspegel:
  - Tagsüber und nachts: 106,6 dB(A)
- Oktavspektrum

Betriebs- modus	Schalleistungspegel in dB(A) bei Oktavband-Mittenfrequenz Hz							
	63 Hz	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1000 Hz	2000 Hz	4000 Hz	8000 Hz
Mode 0	87,3	95,1	99,9	101,8	100,6	96,5	89,4	79,3

- 18. die für die Errichtung der Anlagen erforderlichen Kranaufstell-, Arbeits- und Lagerflächen,
  - 19. die in den Antragsunterlagen dargestellte Zuwegung bis zum Anschluss an die öffentlichen Verkehrsflächen,
  - 20. wasserrechtliche Maßnahmen wie Kreuzungen von Gewässern
- Nicht Gegenstand dieser Genehmigung ist dagegen eine ggfls. erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserabsenkung.

Auch die Netzanbindung oder die Zufahrt mit Schwerlastverkehr auf öffentlichen Wegen werden von dieser Genehmigung nicht erfasst, sondern bedürfen gesonderter Genehmigungen.

Die Anlagen sollen im Winter/Frühjahr 2020/21 in Betrieb gehen.

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die nach der NBauO erforderliche Baugenehmigung. Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen gemäß § 8 WHG werden von dieser Genehmigung dagegen nicht erfasst. Weitere behördliche Entscheidungen, die durch diese Genehmigung nicht erfasst werden, sind § 13 BImSchG zu entnehmen.

Diese Genehmigung verliert Ihre Gültigkeit, wenn innerhalb einer Frist von drei Jahren nach ihrer Erteilung nicht mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist. Die Genehmigung erlischt ebenfalls, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird. Die von dieser Genehmigung eingeschlossenen anderen behördlichen Entscheidungen nach § 13 BImSchG bleiben hiervon unberührt.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die genannten Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.

**KOSTENENTSCHEIDUNG**

Dieser Bescheid ist nach dem NVwKostG in Verbindung mit der BauGO und der AllGO kostenpflichtig. Über die Kostenhöhe ergeht ein gesonderter Bescheid

#### HINWEIS NAME ANTRAGSTELLER

Der Antrag war zunächst auf die „Windpark Wohlsdorf GbR“ beantragt worden. Am 02.08.2020 wurde mitgeteilt, dass die GbR auf die „Windpark Wohlsdorf GmbH&Co.KG“ umfirmiert wurde. Da sich hierdurch keine inhaltlichen Änderungen ergeben, wurde z.B. die bereits erstellte Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nicht noch einmal überarbeitet.

#### HINWEIS TEILGENEHMIGUNG

Sie haben ursprünglich eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 8 Windenergieanlagen (WEA) beantragt. Die WEA NO2 hält den in Ziffer 2.5.3 der TRAS 120 „Sicherheitstechnische Anforderungen an Biogasanlagen“ unter bestimmten Voraussetzungen möglichen Mindestabstand der Gesamthöhe der Windkraftanlage (Gesamthöhe = Nabenhöhe + halber Rotordurchmesser) zur vorhandenen Biogasanlage nicht ein.

Da Sie durch ein Gutachten noch gegenüber dem Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven als zuständiger Genehmigungsbehörde für die als Störfallanlage geltende Biogasanlage belegen wollen, dass auch die Anlage WEA NO2 genehmigungsfähig ist, haben Sie am 02.09.2020 zunächst eine Teilgenehmigung gemäß § 8 BImSchG für die übrigen 7 Anlagen beantragt.

Antragsgemäß erfolgt in der Genehmigung zunächst keine erneute Prüfung, ob sich bei einer tatsächlichen Nichtgenehmigungsfähigkeit der WEA NO2 Auswirkungen auf Nebenbestimmungen ergeben. Diese Prüfung erfolgt antragsgemäß erst bei Rechtskraft einer evtl. Ablehnung dieser Anlage.

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.09.2020 Nr. 18

## **B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

### **Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) Bebauungsplan Nr. 111 – zwischen Brockeler Straße Nord-Ost und Ahlsdorfer Forst – 1. Änderung**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 111 - zwischen Brockeler Straße Nord-Ost und Ahlsdorfer Forst - als Satzung und die Begründung beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB.

Rotenburg (Wümme), den 28.08.2020

Andreas Weber  
Der Bürgermeister

(L. S.)

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung ab dem 01.10.2020 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, Rathaus, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Das Plangebiet ist im anliegenden Lageplan dargestellt. Die verbindlichen Plangrenzen sind der Satzung zu entnehmen. Zum nächstmöglichen Zeitpunkt sind die Unterlagen auch im Internet über das Geoportale unter [www.rotenburg-wuemme.de](http://www.rotenburg-wuemme.de) – Wirtschaft & Umwelt – Stadtplanung – Bebauungspläne abrufbar.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung mit eigenhändiger Unterschrift entweder schriftlich, zur Niederschrift oder auch per E-Mail gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.



Rotenburg (Wümme), den 30.09.2020

Andreas Weber  
Der Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.09.2020 Nr. 18

**Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme)**  
**Bebauungsplan Nr. 7 von Unterstedt**  
**– Hempberg, Am Schützenholz, Heidhauerkamp, Haferkamp/Floorweg –**  
**1. Änderung**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 von Unterstedt – Hempberg, Am Schützenholz, Heidhauerkamp, Haferkamp/Floorweg - als Satzung und die Begründung beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB.

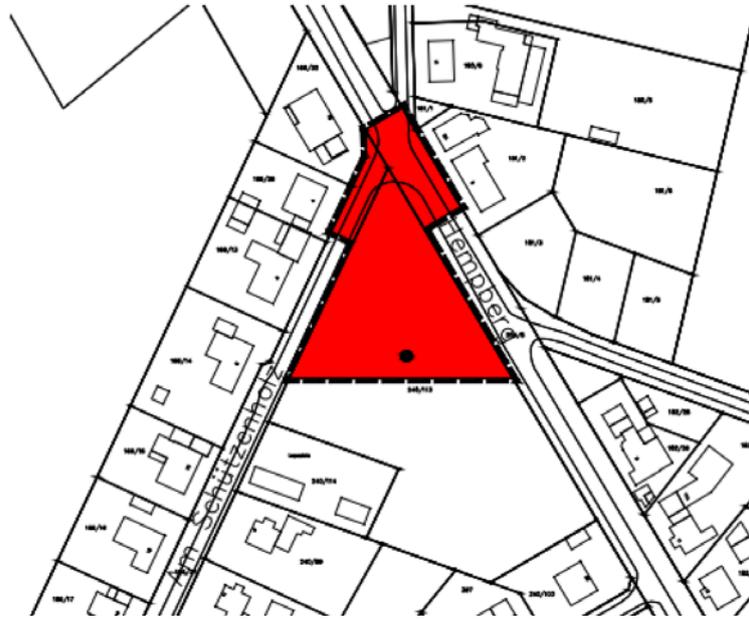
Rotenburg (Wümme), den 28.08.2020

Andreas Weber  
Der Bürgermeister

(L. S.)

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung ab dem 01.10.2020 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, Rathaus, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Das Plangebiet ist im anliegenden Lageplan dargestellt. Die verbindlichen Plangrenzen sind der Satzung zu entnehmen. Zum nächstmöglichen Zeitpunkt sind die Unterlagen auch im Internet über das Geoportale unter [www.rotenburg-wuemme.de](http://www.rotenburg-wuemme.de) – Wirtschaft & Umwelt – Stadtplanung – Bebauungspläne abrufbar.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung mit eigenhändiger Unterschrift entweder schriftlich, zur Niederschrift oder auch per E-Mail gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.



Rotenburg (Wümme), den 30.09.2020

Andreas Weber  
Der Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.09.2020 Nr. 18

**Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme)  
Bebauungsplan Nr. 31  
– zwischen Stadttrek und Kirchstraße - 3. Änderung**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 – zwischen Stadttrek und Kirchstraße - als Satzung und die Begründung beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB.

Rotenburg (Wümme), den 28.08.2020

Andreas Weber  
Der Bürgermeister

(L. S.)

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung ab dem 01.10.2020 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, Rathaus, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Das Plangebiet ist im anliegenden Lageplan dargestellt. Die verbindlichen Plangrenzen sind der Satzung zu entnehmen. Zum nächstmöglichen Zeitpunkt sind die Unterlagen auch im Internet über das Geoportale unter [www.rotenburg-wuemme.de](http://www.rotenburg-wuemme.de) – Wirtschaft & Umwelt – Stadtplanung – Bebauungspläne abrufbar.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung mit eigenhändiger Unterschrift entweder schriftlich, zur Niederschrift oder auch per E-Mail gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Rotenburg (Wümme), den 30.09.2020

Andreas Weber  
Der Bürgermeister

(L. S.)



### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 85.000 Euro festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v.H.
2. Gewerbesteuer	400 v.H.

### § 6

Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 KomHKVO beginnen ab einer Summe von 100.000 Euro.

Groß Meckelsen, 02.09.2020

Detjen (L. S.)  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.  
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Sittensen öffentlich aus. Aufgrund der bestehenden Beschränkungen wird eine vorherige Terminvereinbarung empfohlen.

Groß Meckelsen, 30. September 2020

Gemeinde Groß Meckelsen  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.09.2020 Nr. 18

## C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

**Einladung**  
**zu der am 27. Oktober 2020 um 16.00 Uhr**  
stattfindenden Sitzung der Verbandsversammlung  
des Sparkassenzweckverbandes Scheeßel im  
**Forum der Sparkasse Scheeßel (2. Obergeschoss)**

Tagesordnung

### Öffentlicher Teil

- 1 Begrüßung  
Feststellung der  
- ordnungsgemäßen Einladung  
- Vollzähligkeit der Teilnehmer  
- Beschlussfähigkeit  
- Tagesordnung  
Pflichtenbelehrung für anwesende, bisher noch nicht belehrte Mitglieder der Zweckverbandsversammlung
- 2 Genehmigen der Niederschrift über die Sitzung der Zweckverbandsversammlung vom 26. September 2019
- 3 Bericht zur Lage
- 4 Sparkassenstiftung Scheeßel
- 5 Bekanntgaben, Anfragen und Anregungen

Scheeßel, 24. September 2020

Sparkassenzweckverband Scheeßel

gez. Behrens  
Verbandsgeschäftsführer

gez. Frick  
Vorsitzender der Zweckverbandsversammlung

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.09.2020 Nr. 18

---

Herausgeber, Schriftleitung und Druck:

Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.

Ansprechpartner/in für den Bezug des Amtsblattes in Druckform oder per E-Mail: Frau Trau, Tel. 04261/983-2180,  
E-Mail: monika.trau@lk-row.de , oder Herr Twiefel, Tel. 04261/983-2130, E-Mail: jochen.twiefel@lk-row.de .